



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Fall des Cagliari.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Fall des Cagliari.

Die Wegnahme des sardinischen Dampfers Cagliari durch die neapolitanische Regierung hat infolge der Umstände, welche dieselbe begleiteten, den Charakter einer ernstlichen Verwicklung gewonnen, welche zu einem Bruche der betreffenden beiden Staaten führen kann, wenn die Vermittelung der Seemächte fehlschlägt. Der Fall ist also schon an sich so bedeutend, daß er eine nähere Betrachtung verdient, aber diese wird um so mehr gerechtfertigt, wenn man sieht, von welcher allgemeinen Wichtigkeit die völkerrechtlichen Grundsätze sind, die hierbei in Frage kommen. Beide Regierungen haben kürzlich Denkschriften an ihre diplomatischen Vertreter gesandt, wodurch die Cabinete Europas von dem Rechte, das auf der einen oder der andern Seite ist, überzeugt werden sollen, diese Denkschriften sind bekannt geworden, und wir besitzen darin, so wie in dem lezthin veröffentlichten englischen Blaubuch, hinreichendes Material, uns die Verhältnisse klar machen zu können. Der sachliche Verlauf der Geschichte ist folgender.

Am Abend des 25. Juni 1857 fuhr der Dampfer Cagliari, Capitän Sizio, der Gesellschaft Rubettino gehörig, von Genua ab nach dem Hafen Cagliari auf der Insel Sardinien und nach Tunis. Das Schiff hatte eine bekannte und vorher angezeigte Bestimmung, es versah den regelmäßigen Dienst und war außerdem von der Regierung mit der Beförderung der Depeschen und der Pakete der Postverwaltung beauftragt. Der Cagliari hatte sein Nationalitätspatent und die ordnungsmäßigen Schiffspapiere. Der Zweck seiner Fahrt war friedlich und gesetzlich. Er hatte dreiunddreißig Passagiere an Bord. Wenige Stunden nach der Abfahrt bemächtigen sich 25 derselben, während ein Theil der Besatzung im Dienst beschäftigt war und der andere Theil ruhte, mit Gewalt der Person des Capitäns, ziehen ihn aufs Deck, nöthigen einen der Passagiere den Befehl über das Schiff zu nehmen, und zwingen, die Pistole in der Hand, die Besatzung ihren Forderungen zu gehorchen. Hierauf lenken die Aufständischen das Schiff auf die neapolitanische Insel Ponza, wo sie landen, die Gefangnen, welche sich dort befinden, befreien und mit denselben nach Sapri gehen. Hier geben sie dem Capitän Sizio die Freiheit wieder, der sogleich auf Neapel zusteuert, um dem Vertreter Sardinien's

von dem Vorfall, dessen erstes Opfer er gewesen, Nachricht zu geben. Auf dieser Fahrt kommt er in Sicht der beiden neapolitanischen Fregatten Tancredi und Ettore Fieranosca. Die erstere thut einen Schreckschuß, worauf der Cagliari ohne sich zu widersehen anhält, der Capitän begibt sich auf den Befehl des neapolitanischen Befehlshabers an Bord des Tancred, wo er fest genommen wird, man durchsucht das Schiff, nimmt es und bringt es nach Neapel. Dort wird der Cagliari sequestrirt, der Capitän, die Besatzung und die Passagiere werden ins Gefängniß gebracht. Dies ist der von beiden Theilen zugegebene Thatbestand.

Die neapolitanische Regierung leitete nun zwei Processe ein, den ersten vor einer ad hoc ernannten Prisencommission, um den Cagliari als gute Beute zu erklären, den andern vor dem Gerichtshof von Salerno, um die an Bord des Schiffes verhafteten Personen als Mitschuldige der in Ponza und Capri verübten Frevel zu verurtheilen. Am 4. Juli berichtet der sardinische Geschäftsträger in Neapel, Graf Gropello, daß ihm der Minister des Auswärtigen Commandeur Carafa von dem Vorfall Anzeige gemacht mit der Bemerkung, daß das Schiff in den Gewässern von PolICASTRO angehalten sei d. h. in einer kleinen Bucht, wo die Aufständischen gelandet waren, und welche unter die Gerichtsbarkeit der neapolitanischen Behörden fällt, dasselbe bestätigte der Director der königlichen Marine. Infolge dieser Erklärung hielt sich das turiner Cabinet nicht für ermächtigt, auf amtlichem Wege Vorstellungen zu machen und beschränkte sich auf ein officiöses Ansuchen, das Schiff und seine Ladung den Eigenthümern zurückzugeben und die Mannschaft so wie die unschuldigen Passagiere in Freiheit zu setzen. Die neapolitanische Regierung versicherte darauf auf demselben Wege, daß die Beweise des rechtmäßigen Verfahrens in der Sache baldigst gegeben werden sollten, wobei sich Graf Cavour vorläufig beruhigte. Es verflossen aber mehre Monate, ohne daß sie beigebracht wurden, inzwischen hörte das turiner Cabinet auf indirectem, aber glaubwürdigem Wege, daß der Cagliari nicht in den Gewässern von PolICASTRO, sondern auf offener See angehalten und weggenommen sei, und bald darauf ward dies durch die von Herrn Carafa am 1. Dec. vor. J. mitgetheilten Documente bestätigt, das Protokoll der kapernden Fregatten selbst sagte aus, daß die Wegnahme 30 Miglien vor Salerno und 12 Miglien vor Capri stattgefunden habe. Aus jenen Documenten ergab sich auch, daß im Augenblick der Wegnahme der Cagliari wieder unter dem Befehl seines rechtmäßigen Capitäns stand, daß keiner der Aufständischen, welche sich des Schiffes gewaltsam bemächtigt hatten, mehr an Bord gefunden wurde (die neapolitanische Regierung behauptet, es sei noch ein verwundeter Rebell da gewesen), daß das Schiff vollkommen entwaffnet war, keinen Act der Ungefeßlichkeit oder Feindseligkeit beging und endlich, daß es mit allen nöthigen

Papieren, welche seinen Ursprung und seine Bestimmung beglaubigten, versehen war.

Die sardinische Regierung mußte demzufolge die Wegnahme des Cagliari als völkerrechtswidrig ansehen und sich zu Reclamationen berechtigt erachten. Am 16. Januar richtete Graf Cavour eine Depesche an den Grafen Crotello, worin er den obigen Thatbestand feststellte und demnach die Wegnahme für ungesetzlich erklärte, die Fregatten hätten mindestens den Capitän sogleich loslassen müssen, sobald sie aus seinen Papieren Nationalität und Charakter des Schiffes ersehen. Die Regierung müsse daher Herausgabe desselben und Freilassung aller verhafteten Personen fordern, da alles gerichtliche Verfahren gegen dieselbe null und nichtig sei, indem die Wegnahme selbst als völkerrechtswidrig bezeichnet werden müsse. Der Commandeur Carafa antwortete am 30. Januar, daß die Umstände eines Falles, wie der vorliegende sei, keine diplomatische Erörterung zuließen, die Beurtheilung desselben vielmehr allein dem zuständigen Gerichtshof obliege, ohne daß die Regierung sich irgendwie einmischen dürfe oder könne. Von der Entscheidung des Obergerichtes zu Salerno also hänge die Schuld oder Unschuld der Angeklagten ab, und das Prisengericht, welches über die Wegnahme selbst zu urtheilen habe, sei den Statuten der königlichen Marine gemäß eingesetzt. Der Capitän Sigio und die Eigenthümer hätten auch, weit entfernt die Competenz des Gerichtes anzufechten, dieselbe vielmehr anerkannt und damit nur den unerschütterten völkerrechtlichen Grundsätzen gehuldigt, welche sich in den Gesetzbüchern aller Staaten, Sardinien nicht ausgenommen, wiederfänden. Diese Thatfachen seien also füglich bei Seite und den Gerichten zu überlassen. Ferner aber sei die Wegnahme eines Schiffes auf hoher See noch an sich kein Act, welcher dem Völkerrecht zuwiderlaufe, sie habe Statt gefunden in Folge der Verbrechen, welche auf neapolitanischem Gebiete von Individuen verübt seien, welche sich an Bord des Cagliari befanden, man hatte sie beobachtet und verfolgte sie, der Ausgangspunkt dieser Verfolgung lag innerhalb neapolitanischen Gebietes, dieselbe brauchte sich aber wegen jener verbrecherischen Acte, wodurch das Fahrzeug den Charakter, eines neutralen verlor, nicht auf das Küstenmeer zu beschränken, sondern konnte auf der hohen See, welche keines Eigenthum ist, so weit fortgesetzt werden, bis sie in das Küstenmeer eines andern Staates ging, und deshalb kann die Gesetzmäßigkeit der Wegnahme auf offenem Meere nicht angefochten werden. Die Wegnahme aber hatte nicht nur einen repressiven, sondern auch einen präventiven Charakter; denn man konnte sehr wohl voraussetzen, daß der Cagliari nach Ponza zurückkehre und von dort neue Aufständische nach dem Festlande bringe. Demgemäß müsse sich die neapolitanische Regierung weigern, auf die sardinischen Forderungen einzugehen.

Graf Cavour erwiederte am 18. März, daß er von dieser Depesche mit

nicht geringem Erstaunen Kenntniß genommen habe, da sie geeignet sei die elementarsten Grundlagen des Völkerrechts zu erschüttern. Was zunächst die Behauptung anlange, daß die Sache ausschließlich der Entscheidung des Gerichtshofes unterstehe, so würde sie nur dann richtig sein, wenn die betreffende Frage rein privatrechtlicher Natur sei, sie sei aber grade völkerrechtlicher Natur, und erfordere mehr wie irgend eine diplomatische Erörterung, es handle sich nicht um eine gesetzliche Differenz zwischen sardinischen Unterthanen und neapolitanischen Kapern; sondern von einer Sache zwischen den beiden Regierungen, da die Verletzung des Seerechtes gegen die piemontessische Flagge behauptet werde; es sei aber nicht Gebrauch, daß ein Staat seine Rechte der Entscheidung des Gerichtes eines fremden Staates unterwerfe. Als die neapolitanische Regierung irrig angegeben, daß der Cagliari in sicilischen Gewässern ergriffen worden, habe man sich auf officiöse und höfliche Vorstellungen beschränkt, als sich aber nachher herausgestellt, daß die Wegnahme auf offenem Meere stattgefunden, habe man in Turin dagegen protestirt; der Commandeur Carafa hätte beweisen müssen, daß die Fregatten das Recht zur Wegnahme hatten, anstatt es bloß zu behaupten. Nur in zwei Fällen konnte ein solches Recht statuiert werden, im Kriege gegen ein feindliches Fahrzeug, im Frieden gegen ein Piratenschiff. Neapel ist mit niemand in Krieg, der Cagliari kann keiner Piraterie angeklagt werden, er hatte eine friedliche Bestimmung, regelmäßige Papiere und ist nicht dafür verantwortlich zu machen, daß ein Haufen Uebelthäter sich seiner für eine Weile bemächtigt hat; sobald dieselben das Schiff verlassen und der Capitän wieder den Befehl übernommen, hörte der Status der Ungegesetzlichkeit auf, in welchen die Aufständischen das Schiff versetzt, und das reine Gewissen des Capitän Sigio wird eben dadurch klar bezeugt, daß er sich auf den Weg nach Neapel begab, um Anzeige von dem Vorfall zu machen. Die Fregatten können also nicht das Recht der gesetzlichen Vertheidigung, der Zurückweisung von Gewalt durch Gewalt geltend machen, sie mußten nach Prüfung der Papiere des Cagliari denselben ungestört seinen Weg fortsetzen lassen und etwaige Klagen mußten vor die sardinische Regierung oder sardinischen Gerichte gebracht werden. Der Verdacht, daß der Cagliari von Ponza neue Aufrührer habe holen wollen, sei durch nichts bewiesen; die Behauptung, daß man seine Bewegungen vom Festlande aus beobachtet und darauf die Verfolgung innerhalb der neapolitanischen Jurisdiction angefangen, sei unhaltbar, denn das Küstenmeer messe sich nicht nach dem Gesichtskreis, sondern gehe nur einen Kanonenschuß weit d. h. eine Seemeile, die neapolitanische Regierung habe dies selbst in Verträgen anerkannt. Ob Capitän und Eigenthümer sich dem Gerichtshofe unterworfen, komme hier nicht in Frage, da die Sache völkerrechtlicher Natur sei, aber es sei nicht einmal wahr, wenigstens habe das Haus Rubettino

die Einrede der Incompetenz der neapolitanischen Gerichtshöfe gebraucht, und es existire kein Act, woraus auf die Anerkennung derselben geschlossen werden dürfe. Was die Verhaftung und Gefangenhaltung der übrigen Besatzung und der Passagiere betrifft, so sei sie ebenso wenig berechtigt, der Cagliari sei völkerrechtlich als ein Stück sardinischen Gebietes zu betrachten und wenn man gegen Personen, welche er an Bord hatte, Beschwerden führen wollte, mußte dies in Sardinien geschehen. Nachdem Graf Cavour einen unten näher zu berührenden Fall, welchen Neapel angeführt hatte, zurückgewiesen, wiederholt er energisch seine frühern Forderungen.

Diese sehr entschieden gehaltene Note erregte große Erbitterung in Neapel; man sprach davon, daß sie unbeantwortet werde zurückgegeben werden, jedenfalls ist sie noch nicht beantwortet; beide Regierungen haben sich nun mit Denkschriften an die europäischen Höfe und namentlich die Seemächte gewandt. Es scheint uns, daß eine aufmerksame Erwägung derselben nothwendig zu dem Schlusse kommen muß, der sardinischen Regierung Recht zu geben und dies vom völkerrechtlichen, nicht vom politischen Standpunkte aus folgenden Gründen.

1. Die neapolitanische Denkschrift übergeht vollständig die doch von ihr nicht bestrittene Thatsache, daß es einige Uebelthäter waren, welche den Cagliari gewaltsam zu ihren Zwecken mißbrauchten und daß derselbe in dem Augenblicke der Wegnahme wieder unter seinem rechtmäßigen Vorgesetzten stand, sie spricht vielmehr von dem Schiffe so, als ob dasselbe zu einer feindseligen Unternehmung in Sardinien ausgerüstet und in flagranti ertappt worden sei. Danach würde das zufällige und nicht vorauszusehende Factum eines Ueberfalls einiger aufrührerischen Passagiere auf einem Kauffahrteischiffe den Kreuzern das Recht geben über dasselbe herzufallen, es wegzunehmen und als gute Prise zu erklären. Hätten die neapolitanischen Fregatten den Cagliari bei seiner Landung in Ponza oder Capri überrascht, wo jene Aufständischen ihn noch in ihrer Macht hatten, so wären sie berechtigt gewesen ihn anzugreifen und Gewalt durch Gewalt zurückzutreiben, aber sie wären auch dann nicht einmal berechtigt gewesen das Schiff selbst wegzunehmen, sobald jene Ueberwältigung des rechtmäßigen Capitäns constatirt war und seine Papiere seine gesetzliche und friedliche Bestimmung bewiesen. Aber als sie den Cagliari anhielten, war die rechtmäßige Autorität des Capitäns schon wieder hergestellt. Graf Cavour weist mit Recht den obenerwähnten Verdacht der neapolitanischen Regierung, daß nämlich der Cagliari neue Verschworene habe holen wollen, als unbegründet zurück, es ist kein Anzeichen, geschweige denn ein Beweis dafür beigebracht; würde bei einer solchen Absicht der Capitän den Weg nach Neapel eingeschlagen haben, und ist nicht die Richtung nach Neapel grade die entgegengesetzte von der nach Ponza? Offen gestanden

finden wir in der Aufstellung eines so frivolen Verdachtes nur das Merkmal des schlechten Gewissens einer despotischen Regierung, die überall die Schreckbilder von Verschwörern sieht. Der Commandeur Carafa citirt für sich den Fall des Carlo Alberto, der 1832 von der Herzogin von Berry in Livorno ausgerüstet ward, um eine Landung und Schilderhebung in Frankreich zu versuchen; letztere mißlang, und das Schiff wurde in französischen Gewässern angehalten. Man begreift nicht wohl, wie Neapel dies Beispiel für sich anführen kann, der Carlo Alberto war in der strafbaren Absicht ausgerüstet, den Sturz der bestehenden Regierung durch die Landung der Anhänger der Herzogin von Berry zu versuchen, er hatte falsche Papiere und brach die Quarantäne und Polizeivorschriften. Nichts desto weniger erklärte der französische Cassationshof in dem eröffneten Prozesse keineswegs das Schiff als gute Prise, sondern entschied nur, daß die Polizei das Recht gehabt habe, die Personen, welche sich an Bord dieses Rauffahrtschiffes befanden, zu verhaften, mit andern Worten, der Gerichtshof erklärte nur, daß eine polizeiliche Untersuchung eines Rauffahrtschiffes im Seegebiete des betreffenden Staates und die Verhaftung von an seinem Bord befindlichen Verschwörern dem Völkerrecht nicht zuwider sei. Wenn also nicht einmal der Carlo Alberto, welcher in strafbarer Absicht ausgerüstet und abgesegelt war, weggenommen ward, wie viel weniger durfte die neapolitanische Regierung sich an dem Calgiari vergreifen, dessen gesetzlicher Charakter bewiesen war.

2. Was den Ort betrifft, wo das Schiff angehalten und weggenommen ward, so ist zunächst sehr auffallend, daß im Anfange der Minister sowol als der Director der königlichen Marine dem sardinischen Geschäftsträger versichern, der Act habe in den Gewässern von Policastro stattgefunden, also innerhalb des neapolitanischen Seegebietes, und daß erst nach fünf Monaten, während deren die Regierung ihre Angaben in keiner Weise berichtigt hatte, der Minister zugibt, daß die Wegnahme auf hoher See stattgefunden, aber nun behauptet, sie sei doch rechtmäßig, weil die Verfolgung des Cagliari innerhalb des Seegebietes angefangen habe. Kannte die Regierung, als sie jene erste Angabe machte, den Sachverhalt nicht, dann durfte sie auch nichts darüber sagen, kannte sie ihn aber (und es ist kaum anzunehmen, daß sich Ministerium wie Marinebehörde nicht von den Befehlshabern der Fregatten sogleich genaue Rechenschaft erstatten ließen), so haben sie eine falsche Angabe gemacht. Betrachtet man nun, von diesem wichtigen Punkte absehend, die Frage, ob die Wegnahme des Schiffes auf hoher See zu rechtfertigen sei, so muß die Antwort ohne Zweifel verneinend ausfallen. Graf Cavour hat in der oben analysirten Depesche vom 18. März überzeugend ausgeführt, daß die Berechtigung den Cagliari auf offenem Meere zu verfolgen, weil die Verfolgung im neapolitanischen Seegebiete angefangen, auf einem Sophismus beruhe; mit

diesem Argument könnte man die Rechte, welche man nur in den Küstengewässern hat, ins Ungemessene ausdehnen. Hätten die Fregatten den Cagliari in der Bucht von Policastro gefunden, so hätten sie das Recht, ihn auch auf bloßen Verdacht hin zu untersuchen, aber durchaus noch nicht mit Beschlagnahme zu belegen, auf offenem Meere hätten sie kein Durchsuchungsrecht mehr, sie haben ihn dort aber sogar weggenommen und damit eine offene Verletzung des Völkerrechtes begangen.

3. Ebenso wenig nun ist, wie Graf Cavour in derselben Depesche dargelegt, die Behauptung der neapolitanischen Regierung haltbar, daß die Streitfrage vor die neapolitanischen Gerichte gehöre, denn es handelt sich hier nicht um eine Privatsache. Kreuzer, wie die Fregatten waren, sind nur ihrem Souverän verantwortlich; wenn sie Schiffe aufbringen, so entscheidet ein Prisengericht über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme. Der Entscheidung dieses Gerichts müssen sich die Kreuzer unbedingt unterwerfen, weil sie als Landesangehörige unter seiner Kompetenz stehen, da aber die Gegenpartei einem andern Staate angehört, so kann sie sich, wenn sie das Urtheil des Gerichtshofes für ungerecht hält, bei ihrer Regierung beschweren, diese kann direct bei dem Staate, dem die Kreuzer gehören, reclamiren, und wenn man die Berücksichtigung ihrer Forderungen verweigert, zu Repressalien oder andern völkerrechtlich sanctionirten Mitteln greifen. Dies wird von allen Lehrern des Völkerrechtes anerkannt, so sagt z. B. Wheaton II. S. 48. 49 — „Augenscheinlich gibt es einen enormen Unterschied zwischen den ordentlichen Gerichtshöfen, welche nach den Civilgesetzen urtheilen, und den Prisengerichten, welche ein Staat aus seiner Machtvollkommenheit einsetzt, um Recht zu sprechen zwischen seinen und fremden Unterthanen. Die ordentlichen Gerichte erlangen das Recht, über die Person oder das Eigenthum eines Fremden zu urtheilen, durch seine ausdrückliche Einwilligung, wenn er den Proceß beginnt oder durch seine stillschweigende Zustimmung, wenn er oder sein Eigenthum sich auf dem Territorium befinden. Aber wenn Prisengerichte über auf der See weggenommene Schiffe urtheilen, so ist das Eigenthum Fremder auf dem Wege der Gewalt auf das Gebiet des Staates gebracht, welcher die Prisengerichte eingesetzt. Die Einsetzung derselben aber, weit entfernt die Verantwortlichkeit des Souveräns der kriegführenden Nation für das Verfahren der Kreuzer aufzuheben, hat die Bestimmung, dieselbe festzustellen und zu bestimmen. Sobald die Entscheidung in letzter Instanz erfolgt und Gerechtigkeit endgiltig verweigert ist, so werden Wegnahme und Verurtheilung Staatssache, wofür der Souverän der reclamirenden Regierung verantwortlich wird.“ —

Es mag die neapolitanische Regierung, nachdem sie einmal den Cagliari weggenommen, immerhin ein Prisengericht ad hoc einsetzen, aber sie wird für die Entscheidung dieses außerordentlichen Gerichtshofes verantwortlich und das

turiner Cabinet ist in vollem Rechte, deshalb ihr Vorstellungen zu machen. Ebenso ist es an sich natürlich, daß sie die verhafteten Personen vor den Gerichtshof von Salerno stellt, aber es ist auch vollkommen gerechtfertigt, wenn die sardinische Regierung, welche die Ungefeßlichkeit der That behauptet, wodurch jene Verhaftung erst möglich ward, deshalb reclamirt, da sie alle Folgen der Wegnahme des Cagliari als null und nichtig betrachten muß.

Wir können demnach nicht umhin zu finden, daß Sardinien in allen Punkten im Rechte ist, und halten es von der höchsten Wichtigkeit für das Völkerrecht, daß seine Ansprüche wirklich zur Geltung kommen. Die Regierung scheint hierfür, ehe sie es zu einem Bruche treibt, besonders auf die Unterstützung der Seemächte zu rechnen, und hier gibt in Bezug auf die Stellung der ersten dieser Mächte, England, das erschienene Blaubuch merkwürdige Aufschlüsse.

Am 9. December vor. J. forderte Lord Clarendon den englischen Gesandten in Turin, Sir James Hudson, auf, den Grafen Cavour zu fragen, ob die sardinische Regierung beabsichtige, Einsprache gegen das Verfahren der neapolitanischen Regierung in der Sache des Cagliari zu thun, indem sie den Grundsatz geltend mache, daß die neapolitanischen Kriegsschiffe kein Recht hatten, den Cagliari über das Gebiet der Gerichtsbarkeit beider Sicilien hinaus zu verfolgen. Ein Kriegsschiff eines Landes habe auf hoher See keine Gerichtsbarkeit über ein Kauffahrteischiff eines andern Landes, es könne die Vorzeigung der Herkunftspapiere verlangen, und wenn dies geschehen, so habe das Kriegsschiff keinerlei Einmischungsrecht, wenn das Kauffahrteischiff nicht auf handhafter That der Seeräuberei ergriffen sei. Kein solcher Act aber sei in der Wegnahme des Cagliari begangen, er setze seine Reise friedlich fort, und die neapolitanischen Schiffe mußten vermuthen, daß er nach Genua zurückkehrte. Es ist wahr, daß man gesagt hat, der Capitän und die Mannschaft hätten den Weg nach Neapel eingeschlagen, um sich den dortigen Behörden sammt ihrem Schiffe zu übergeben. Aber es scheint der Regierung J. M., daß es ein schlechter Scherz und eine Wortverdrehung sein würde, zu sagen, daß diese Leute sich freiwillig den Fregatten überantwortet hätten, welche doch geschossen hatten, um den Cagliari zum Anhalten zu zwingen, und geneigt waren, ihn in Grund zu bohren, wenn er sich nicht ergebe. Die Regierung J. M. wünscht nun zu erfahren, ob die sardinische Regierung der Ansicht ist, daß der Cagliari freiwillig von seinem Capitän übergeben, oder ob sie darauf bestehen wird, daß das Schiff von den neapolitanischen Fregatten außerhalb des Gerichtsbarkeitsgebietes von Neapel weggenommen. — Die englische Regierung spricht sich in dieser Depesche, also im Princip unumwunden für Sardinien gegen ihren Gesandten aus, beschränkt sich aber allerdings auf eine bloße Anfrage. Hudson trägt darauf seinem Secretär, H. Erskine, auf, diese

Depesche in eine Note zu fassen und die Frage an das turiner Cabinet zu richten, dieser wiederholt die Ansicht Clarendons wörtlich, aber zieht vorweg aus jener Mißbilligung des neapolitanischen Verfahrens ganz unstatthafter Weise die Consequenz, daß J. M. Regierung beschlossen dagegen zu protestiren und endet mit der Frage, ob die sardinische Regierung die Ansicht festhalten werde, daß der Cagliari ungeseglicher Weise weggenommen sei. Graf Cavour antwortete auf diese von Hudson unterzeichnete Depesche vom 5. Jan. natürlich bejahend und mußte der Ansicht sein, daß England mit ihm gehen werde, erst am 18. Januar schreibt er seine erste Note an Neapel. Als nun Lord Malmesbury das auswärtige Amt übernommen, telegraphirt er am 13. März an Hudson, auf welche Autorität er an Cavour geschrieben, daß England gegen das Verfahren Neapels Einspruch thun wolle. Der Gesandte, der von seiner Note keine Copie behalten (!) begibt sich auf das auswärtige Ministerium, um dort die Note zu sehen, und findet, daß in derselben ganz etwas Andres steht, als was ihm mitzutheilen aufgetragen. Er weiß sich für diese Nachlässigkeit nur dadurch zu entschuldigen, daß er erklärt, es sei nicht seine Gewohnheit, die Noten, die er unterzeichne, mit den Entwürfen, welche er für dieselben gemacht, zu vergleichen (!) und Mr. Erskine bringt für seine Verdrehung nur einige Absurditäten vor, welche nicht den Namen einer Entschuldigung verdienen. Manche waren im ersten Augenblick geneigt, die ganze Sache für eine Komödie zu erklären, aber nähere Ueberlegung wird doch zeigen, daß eine solche unnöthig und unmöglich war, unnöthig, weil Lord Malmesbury nicht an die Meinung seines Vorgängers im Amte gebunden war, unmöglich, weil die frühern Minister ja nicht ihre Instructionen ruhig desavouiren und verdrehen sehen würden, vorausgesetzt selbst, daß ein Mann wie Hudson sich zum Sündenbock hergäbe. Wir glauben, daß sich die Sache ziemlich so verhält, wie sie aussieht, obwol dergleichen diplomatische Schreibfehler und Nachlässigkeiten über alles erlaubte Maß hinausgehen. Noch unbegreiflicher aber scheint es, daß, da doch sowol Lord Clarendon mit dem sardinischen Gesandten, als Graf Cavour mit dem englischen unzweifelhaft nach Erlaß jener Note vom 5. Januar über eine so wichtige Angelegenheit werden gesprochen haben, keiner dieser Staatsmänner die Differenz gemerkt hat, man sah den Fonds der Sache gewiß auf dieselbe Weise an, aber es ist doch ein bedeutsamer Umstand, den man wol in der Unterhaltung berührt, ob eine Regierung positiv erklärt hat, gegen einen Act protestiren zu wollen oder nicht. Begreiflicher Weise ist die sardinische Regierung über die Sache sehr gereizt; den unparteiischen Zuschauern aber ist diese Komödie der Irrungen ein neuer Beweis für die Wahrheit des Wortes Oxyntiernas: Mein Sohn, du weißt nicht, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird.